

sind. Der Landesfürst könne aber nur Resolutionen erlassen, wenn der Regierungschef sie beantragt. Eine solche Rechtsansicht teilt Ernst Pappermann<sup>202</sup> nicht und hält ihr entgegen, dass der Fürst als Staatsoberhaupt auch von sich aus tätig werden und eigene Initiativen verfolgen könne, wie dies etwa auch auf Begnadigungen in Einzelfällen zutrifft. Er ist sich jedoch nicht schlüssig, ob ein Gnadenakt der Kontrasignatur bedarf, da die Praxis in dieser Frage uneinheitlich ist. Für Christine Weber<sup>203</sup> sind es einerseits der besondere Charakter der Strafe und andererseits die bedeutende Stellung und die weitreichenden Kompetenzen, die der Landesfürst in der Verfassung einnimmt, die einen «Verzicht auf das Gegenzeichnungserfordernis» als angezeigt erscheinen lassen.<sup>204</sup> Die Verfassung habe «bewusst die Schwelle zur parlamentarischen Monarchie nicht überschritten».

Betrachtet man die Begnadigung im engeren und weiteren Sinne als eine ihrem Wesen nach freie, nicht rechtfertigungsbedürftige Entscheidung,<sup>205</sup> ist davon auszugehen, dass dieser Hoheitsakt des Landesfürsten nicht gegenzeichnungspflichtig ist.<sup>206</sup>

Eine Änderung des Bedeutungsgehalts kann beim Begnadigungsrecht des Landesfürsten aufgrund der Entstehungsgeschichte ausgeschlossen werden. Sie belegt, dass es nicht zu einer Verrechtlichung der Gnade gekommen ist. Ein «rechtsfreier» Gnadenakt kann aber nicht Rechte eines Gnadenwerbers verletzen, sodass sich die Frage der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit für Gnadenakte des Landesfürsten nicht stellt bzw. das Gegenzeichnungserfordernis nicht gegeben ist.<sup>207</sup>

---

202 Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 92 und 95 f.

203 Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 253 ff. (255, 257).

204 Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 260 hält aber die Begnadigung und Strafmilderung zugunsten von Regierungmitgliedern im Sinne von Art. 12 Abs. 2 LV, die nur auf Antrag des Landtages erfolgen kann, für gegenzeichnungspflichtig, da die Einhaltung dieser Einschränkung überprüfbar sei.

205 Christian Mickisch, Die Gnade im Rechtsstaat, S. 162.

206 Vgl. auch Klaus Stern, Staatsrecht, Bd. II, S. 265.

207 Vgl. Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 259.